

Name: ....., den .....

Straße: .....

Wohnort:.....

Tel.: .....

Marktflecken Villmar  
-Bauamt-  
König-Konrad-Straße 12  
65606 Villmar

## Wasseranschlussleitung – Antrag

Auf der Grundlage der Wasserbeitrags- und Gebührensatzung über die Wasserversorgung des Marktfleckens Villmar vom 01.05.1999 beantrag(n) ich/wir für mein/unser Grundstück,

Ortsteil: ....., Straße: .....,

Gemarkung: ....., Flur: ....., Flurstück: .....

- die Herstellung
  - die Änderung
  - die Stilllegung
  - die Reparatur
- über die Benutzung der Wasserversorgungsanlage.

Auf meinem/unserem Grundstück soll ein Ein-/Mehrfamilienhaus, Gewerbebetrieb oder ..... eingerichtet werden.

Die Wasseranschlussleitung soll bis zum Wasserzähler in DN ..... verlegt werden.

Die Erdarbeiten und die Straßenwiederherstellung werden von der Firma

..... ausgeführt.

Ich/wir verpflichte(n) mich/uns, für die Kosten der beantragten Arbeiten nach Maßgabe der o.g. Satzung aufzukommen.

Das anfallende Bauwasser wird nach Aufwand berechnet.

Der Schacht oder Schrank für den Einbau der Messeinrichtung wird von dem Antragsteller erbracht und ist vor Frost zu schützen. (§ 13 der Wasserversorgungssatzung).

Dem Antrag sind die erforderlichen Unterlagen entsprechend dem Merkblatt „Wasserversorgung“ beigefügt.

.....  
Unterschrift(en) des/der  
Grundstückseigentümer(s)

.....  
Unterschrift des mit der Ausführung  
beauftragten Firma

**Von den nachstehenden Bedingungen habe ich Kenntnis genommen:**

a) Technische Bedingungen:

1. Wasseranschlussleitungen werden ausschließlich in Kunststoffrohr verlegt. Deshalb hat der Grundstückseigentümer im Bedarfsfall die Überprüfung der Erdleitung der elektrischen Anlagen auf dem Anschlussgrundstück durch eine zugelassene Elektrofirma zu veranlassen.
2. Vor Beginn der Erdarbeiten hat sich der Grundstückseigentümer mit den zuständigen Dienststellen der Versorgungsunternehmen (Deutsche Post AG, Süwag) über die Lage von Kabeln und Leitungen im Baustellenbereich zu informieren.
3. Der Rohrgraben muss in der Regel 1,50 m tief ausgehoben werden, eine lichte Arbeitsraumbreite von mindestens 0,50 m aufweisen und gemäß DIN 4124 verbaut sein.
4. Kanal- und Wasserleitungen können in einem gemeinsamen Graben verlegt werden, dieser ist für die Auflage der Wasserleitung als Stufengraben auszubilden. Auf keinen Fall darf das Wasserleitungsrohr auf aufgefülltem Boden verlegt werden. Wird ein Leitungsgraben gekreuzt, so ist die Hausanschlussleitung an dieser Stelle mit Magerbeton zu sichern.
5. Das Rohr ist in einem Sandbett (Stärke 10 cm) zu verlegen und bis zu 10 cm über Rohrscheitel mit Sand abzudecken.
6. Der Rohrgraben im Straßenbereich ist komplett mit Mineralbeton 0/32 in Lagen von 30 cm zu verfüllen und zu verdichten. Bei Straßenaufbrüchen ist der frühere Zustand wiederherzustellen; Mindestdeckenaufbau: 10 cm Bitukies und 4 cm AFB 0/8 mm. Die Aufbruchränder sind scharfkantig und gerade einzuschneiden; vor Einbau des AFB ist TOK-Band einzulegen. Nachsenkungen sind umgehende zu beseitigen.

b) Besondere Bedingungen:

1. Der Grundstückseigentümer hat die Durchführung der Erd- und Straßenwiederherstellungsarbeiten mit allen zugehörigen Nebenarbeiten einem geeigneten Unternehmen in Auftrag zu geben. Der Grundstückseigentümer haftet des Marktfleckens Villmar gegenüber für alle Schadensersatzansprüche und deren Folgeleistungen, die aus der Beauftragung des von ihm zur Durchführung der Arbeiten genannten Unternehmens entstehen können. Das gilt insbesondere für Unfälle, die durch Mängel an der Baugrube, vor allem durch Setzung der Fahrbahn oder des Gehweges, entstehen. Für Straßenwiederherstellungsarbeiten gilt eine fünfjährige Gewährleistungsfrist.

.....  
Unterschriften des/der Grundstückseigentümer

# Marktflecken Villmar

## - BAUAMT -

### MERKBLATT – Wasserversorgung –

#### 1. Anschluss und Benutzung:

- 1.1. Ohne vorherige Genehmigung des Marktfleckens Villmar darf der öffentlichen Wasserversorgungsanlage kein Wasser entnommen werden.
- 1.2. Den Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Wasserversorgungsanlage, jede Änderung an der Wasseranschlussleitung, die Herstellung, Änderung, Erneuerung und evtl. Beseitigung (Stilllegung) der Wasserverbrauchsanlage, der jeweiligen Anschluss der einzelnen Gebäude auf dem Grundstück sowie die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage hat der Grundstückseigentümer bei dem Marktflecken zu beantragen.
- 1.3. Der Antrag ist in jedem Falle so rechtzeitig zu stellen, dass über ihn kurzfristig entschieden werden kann. Bei Neubauten muss dies dergestalt geschehen, dass die Wasseranschlussleitung und die Wasserverbrauchsanlage vor der Schlussabnahme der Gebäude auf dem Grundstück betriebsfertig ausgeführt worden sind. Bei baugenehmigungspflichtigen Bauten ist der Antrag gemeinsam mit dem Bauantrag einzureichen.
- 1.4. Der Antrag ist in der Regel unter Verwendung des bei dem Marktflecken Villmars erhältlichen Vordruckes zu stellen. Dem Antrag sind insbesondere beizufügen:
  - a) - Lageplan mit Ausweisung des Grundstückes, der unmittelbar vor dem -Grundstück verlaufenden Wasserversorgungsleitung und der Wasseranschlussleitung,
  - b) - die Beschreibung -mit Grundriss-Skizze- der Wasserverbrauchsanlagen,
  - c) - der Namen des Herstellers, durch den die Verbrauchsanlage eingereicht oder geändert werden soll,
  - d) - nähere Beschreibung der einzelnen Gewerbebetriebe usw., für die auf dem Grundstück Wasser verbraucht werden soll und Angabe des geschätzten Wasserbedarfs für diese Betriebe,
  - e) - Angaben über eine etwaige Eigenversorgung,
  - f) Nachweis, in welcher Höhe und wann der Beitrag oder ein ähnlicher Betrag schon gezahlt worden ist,
  - g) - die Verpflichtungserklärung des Grundstückseigentümers, die auf ihn fallenden Kosten der Wasseranschlussleitung unwiderruflich zu übernehmen.

- 1.5. Antrag und Antragsunterlagen sind Grundstückseigentümer und von dem mit der Ausführung Beauftragten zu unterschreiben und in dreifacher Ausfertigung bei dem Marktflecken Villmar einzureichen. Die Antragsunterlagen zu a), d), f) brauchen nur in einfacher Ausfertigung eingereicht werden und bedürfen nur der Unterschrift des Grundstückseigentümers.  
Die Gemeinde kann auf einzelne unter Ziffer 1.4.a) – 1.4.g) genannte Antragsunterlagen verzichten.
- 1.6. Mit der Ausführung der Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn der Antrag genehmigt ist.
- 1.7. Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung der Grundstückseigentümer und unter Wahrung seiner berechtigten Interesse von dem Marktflecken Villmar bestimmt.
- 1.8. Der Marktflecken Villmar lässt – gegebenenfalls durch einen von ihm zu beauftragten Unternehmer – die Wasseranschlussleitung herstellen, erneuern, verändern, unterhalten und gegebenenfalls beseitigen (stilllegen).

Der Aufwand für die Herstellung, Änderung, Erneuerung, Unterhaltung, Reparatur oder Beseitigung (Stilllegung) der Wasseranschlussleitungen ist dem Marktflecken Villmar zu erstatten.

- 1.9. Der Grundstückseigentümer und Wasserabnehmer dürfen keinerlei Einwirkungen auf die Anschlussleitung und auf die Wasserzähleranlagen vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen. Für Schäden bei Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen haftet der verursachende Grundstückseigentümer bzw. Wasserabnehmer.

## 2. Wasserzähler:

- 2.1. Der Wasserverbrauch auf dem Grundstück wird durch Wasserzähler gemessen.
- 2.2. Die Wasserzähler werden von dem Marktflecken Villmar beschafft, ein- und ausgebaut, erneuert, unterhalten und geeicht. Für diese Aufwendung erhebt der Marktflecken eine Zählermiete.
- 2.3. Der Marktflecken bestimmt entsprechend den örtlichen Verhältnissen und Erfordernissen des Einzelfalles Zahl, Bauart, Größe und Standort der Zähler.

## 3. Beiträge und Gebühren:

Zur Deckung des Aufwandes für die öffentliche Wasserversorgungsanlage werden nach näherer Regelung der Wasserbeitrags- und Gebührensatzung Wasserbeiträge, laufende Benutzungsgebühren, Verwaltungsgebühren, Zählermiete sowie Erstattungsansprüche erhoben.

